

Antwort der Bundesregierung

**der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 20/3071 –**

Auswirkungen der Taxonomie-Verordnung auf die Agrar- und Ernährungswirtschaft in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Agrar- und Ernährungswirtschaft steht vor großen Herausforderungen. Sie muss ihren Beitrag zu den Vorgaben leisten, Deutschland bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu gestalten, die wachsenden gesellschaftlichen Ansprüche an eine nachhaltige Erzeugung von agrarischen Rohstoffen erfüllen und gleichzeitig die Welternährung sicherstellen. Der damit verbundene Transformationsprozess kann aus Sicht der Fragesteller nur dann erfolgreich fortgesetzt werden, wenn die Finanz- und Kreditversorgung der Branche dauerhaft gesichert ist. Dies gilt nach Auffassung der Fragesteller umso mehr, als aufgrund der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen und Ankündigungen mit einem steigenden Zinsniveau zu rechnen ist.

Die EU verfolgt nach Ansicht der Fragesteller das Ziel, dass die Finanzwirtschaft eine Lenkungsfunktion zu mehr Nachhaltigkeit übernehmen soll. Ein aus Sicht der Fragesteller zentrales Element ist die Taxonomie-Verordnung (VO [EU] 2020/852), im Rahmen derer festgelegt werden soll, welche unternehmerischen Aktivitäten als nachhaltig einzustufen sind. Die Agrar- und Ernährungswirtschaft befürchtet bei einer Umsetzung der aktuell geplanten Regelungen eine Gefährdung der Kreditversorgung, eine Zunahme der Bürokratie insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen sowie die Einführung eines zweiten Fachrechts durch die Hintertür (<https://www.agrarheute.com/management/finanzen/green-deal-taxonmie-bekommen-bald-nur-noch-biobauern-kredit-584818>).

Die bisher vorliegenden delegierten Rechtsakte zur Taxonomie-Verordnung legen fest, welche unternehmerischen Aktivitäten der Realwirtschaft als nachhaltig gelten. In der Praxis zeigt sich allerdings nach Einschätzung von Verbänden bereits, dass diese Einstufung Lücken aufweist. So wird zum Beispiel die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen als nachhaltig bewertet, nicht aber dessen Vermarktung (<https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/widerspruech-bei-eu-taxonmie-wann-ist-eine-investition-nachhaltig-12843033.html>). Es besteht nach Ansicht der Fragesteller die Möglichkeit, dass die Regelungen der Taxonomie-Verordnung beispielsweise zu einer Verteuerung der Kredite für Betriebe in der Land- und Ernährungswirtschaft führen können. Darüber hinaus ist nach Auffassung der Fragesteller zu befürchten

ten, dass die überwiegend klein- und mittelständisch geprägte Agrar- und Ernährungswirtschaft mit überbordenden Berichtspflichten belastet wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Am 12. Juli 2020 ist die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung) in Kraft getreten. Im Rahmen der Taxonomie-Verordnung soll festgelegt werden, welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig einzustufen sind. Im Rahmen nichtfinanzieller Berichtspflichten sollen bestimmte große Unternehmen darüber Auskunft geben, wie nachhaltig deren Geschäftstätigkeit ist. Weiter wird ein Standard für Grüne Anleihen konzipiert, der es Anlegerinnen und Anlegern ermöglichen soll, nachhaltige von nichtnachhaltigen Anleihen zuverlässig zu unterscheiden. Damit soll mehr Transparenz geschaffen werden. Welche Wirtschaftsaktivitäten als nachhaltig gelten, wird durch die Europäische Kommission mittels delegierter Rechtsakte festgelegt. Diese Kriterien bestimmen positiv innerhalb der sechs Umweltziele der Taxonomie-Verordnung – Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung sowie Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme – nachhaltige Wirtschaftsweisen. Die Taxonomie-Verordnung soll so darauf hinwirken, dass auch der Finanzmarkt zur Erreichung des Europäischen Grünen Deals beiträgt.

Heute liegen bereits delegierte Rechtsakte mit Nachhaltigkeitskriterien für einige Sektoren zu den Umweltzielen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vor. Für die Land- und Ernährungswirtschaft hat die Europäische Kommission noch keine Kriterien veröffentlicht.

1. Plant die Bundesregierung konkrete Maßnahmen im Bereich der Agrar- und Ernährungswirtschaft vor dem Hintergrund, dass Deutschland zum führenden Standort für nachhaltige Finanzierung ausgebaut werden soll Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, S. 135, und wenn ja, welche?

Die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDG) der Vereinten Nationen sind Richtschnur der Politik dieser Bundesregierung. Dabei ist ein Finanzwesen, das Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt und fördert, ein wichtiger Bestandteil des politischen Handelns und wird in den jeweiligen Maßnahmen umgesetzt, zum Beispiel begab der Bund 2020 erstmals Grüne Bundeswertpapiere; das Emissionsvolumen betrug insgesamt 11,5 Mrd. Euro. In 2021 belief sich das Emissionsvolumen auf 12,5 Mrd. Euro, für 2022 soll das Emissionsvolumen von Grünen Bundeswertpapieren weiter ausgebaut werden. Dabei wurde insgesamt ein Volumen von 564,0 Mio. Euro im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Naturlandschaften und biologische Vielfalt allokiert (vgl. https://www.deutsche-finanzagentur.de/fileadmin/user_upload/institutionelle-investoren/pdf/allokationsbericht-gruene-bundeswertpapiere-2021.pdf).

2. Hat sich die Bundesregierung zu der Einschätzung von Verbänden, dass die Taxonomie-Verordnung Lücken enthielte, eine eigene Position erarbeitet, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. daraus für ihr eigenes Handeln?

Die Taxonomie ist als lebendes Dokument zu verstehen, in das laufend Aktivitäten aufgenommen werden können. Der europäische Gesetzgeber hat sich dabei in einem ersten Schritt auf die aus seiner Sicht relevantesten Aktivitäten fokussiert. Zukünftig wird die Taxonomie auch weitere Aktivitäten abdecken. Die Bundesregierung wird hierzu in den vorgesehenen Überprüfungsverfahren entsprechende Vorschläge einbringen.

3. Welche konkreten Formate plant die Bundesregierung derzeit, um die in der Deutschen Sustainable Finance-Strategie angekündigten „ergebnisoffenen“ Fachgespräche zum Thema Nachhaltigkeit und Finanzierung“ in den Bundesländern und Kommunen umzusetzen (Deutsche Sustainable Finance-Strategie (bundesfinanzministerium.de), S. 38)?

Bei Kapitalanlagen und Schuldenmanagement gibt es fortlaufend Gespräche zwischen Bund und Bundesländern. Das Thema Gemeinwohlorientierung bei Sparkassen/Landesbanken wurde zudem im Länderarbeitskreis „Sparkassen und Landesbanken“ (LAK) in der 128. Sitzung vom 24. bis 26. November 2021 thematisiert. Außerdem befasste sich der LAK mit dem Thema Nachhaltigkeit in seiner 129. Sitzung am 5. Mai 2022.

4. Plant die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um einen regulatorischen Rahmen für Kommunen unterschiedlicher Größe zu schaffen, der unter anderem die Umsetzung von Nachhaltigkeitsnachweisen von Investitionen entsprechend anpasst, damit Mittel von Kapitalgebern für „grüne“ Zwecke vermehrt auch von der öffentlichen Hand genutzt werden können, und wenn ja, welche?

Die partnerschaftliche Finanzierung von Projekten durch öffentliche und private Kapitalgeber (sog. „blended finance“) wird eine wichtige Rolle dabei spielen, die Transformation zum Erfolg zu führen. Der im Wesentlichen europarechtlich vorgegebene regulatorische Rahmen für nachhaltige Investitionen gilt dabei für Kommunen ebenso wie für andere Projektträger und kann entsprechend schon heute, auch von Kommunen unterschiedlicher Größe, genutzt werden. Die Bundesregierung setzt sich generell dafür ein, dass entsprechende Nachweise möglichst ohne ungerechtfertigten administrativen Aufwand erbracht werden können.

5. Sieht die Bundesregierung eine Gefahr dafür, dass Investitionen in erneuerbare Energien und deren begleitende Dienstleistungen ins Hintertreffen geraten, wenn Investitionen in Gas- und Atomenergie in die Taxonomie aufgenommen werden, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung ggf. zu ergreifen, damit dem aus Sicht der Fragesteller zum Gelingen der Energiewende erforderlichen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien ausreichend Kapital zur Verfügung steht, und wenn nein, warum nicht?

Die Gefahr, dass Investitionen in erneuerbare Energien und deren begleitende Dienstleistungen ins Hintertreffen geraten, schätzt die Bundesregierung als gering ein. Die Investitionsbereitschaft in erneuerbare Energiequellen ist groß. Woran es mangelt, ist nicht Kapital, sondern ein größeres Angebot an investierbaren Projekten. Die Bundesregierung sorgt zusätzlich für den Abbau von Hin-

dernissen beim Ausbau der erneuerbaren Energien, wie beispielsweise jüngst mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“.

6. Hat sich die Bundesregierung zu der Forderung von Verbänden, dass durch die Taxonomie-Verordnung kein weiteres landwirtschaftliches Fachrecht über die Finanzwirtschaft eingeführt werden dürfe, eine eigene Position erarbeitet, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen zieht sie ggf. daraus für ihr eigenes Handeln?

Die Bundesregierung erkennt die Kompetenz der Europäischen Union an, über Verordnungen Regeln über den Finanzmarkt zu erlassen. Dabei wird sie auch einfordern, die Verwaltungsbelastung für die Wirtschaftsbeteiligten und die Verwaltungen so gering wie möglich zu halten.

Die Bundesregierung achtet grundsätzlich auf eine kohärente EU-Gesetzgebung und auf die Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität.

7. Hat sich die Bundesregierung zu der Warnung von Verbänden vor einer überbordenden Bürokratie aufgrund der Taxonomie-Verordnung, durch die insbesondere kleinere landwirtschaftliche Betriebe belastet würden, eine eigene Position erarbeitet, und wenn ja, welche, und welche Schlussfolgerungen zieht sie daraus ggf. für ihr eigenes Handeln?

Die Bundesregierung nimmt die Einschätzungen der Wirtschaftsbeteiligten sehr ernst. Bei der Umsetzung der inhaltlichen Gestaltung der Kriterien für eine Einstufung von Wirtschaftsweisen im Rahmen der Taxonomie-Verordnung kommt es insbesondere auch auf die tatsächliche Umsetzbarkeit bei den Betrieben an. Sind Kriterien nicht praktikabel, so kann dies für Nutzer der Taxonomieinformationen (z. B. Banken) zu Fehlinterpretationen bei der Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen führen. Die Bundesregierung befindet sich fortgesetzt im Austausch mit der Europäischen Kommission und weist auf die Notwendigkeit der fachgerechten Ausarbeitung der Kriterien und der praktischen Anwendbarkeit hin. Auch in ihrer Kommentierung zum Bericht der Plattform für nachhaltiges Finanzwesen vom März 2022 hat die Bundesregierung bereits auf das Risiko einer zu komplexen Bürokratie und Praxisferne hingewiesen.

Die Bundesregierung weist zugleich darauf hin, dass der Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland unter die Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fällt und daher nicht selbst zu den Taxonomiekriterien berichtspflichtig ist. Im Übrigen wird auch auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

8. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung der Fragesteller, dass eine Kreditklemme für kleine und mittelständische land- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen in Deutschland entstehen könnte, weil an sie zu vergebende Kredite aus Sicht der Fragesteller nicht von Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung erfasst werden?

Die Bundesregierung hat hierzu derzeit keine Hinweise. In Gesprächen mit Branchenvertreterinnen und -vertretern wurde deutlich, dass für Kreditvergaben auch zukünftig die schon heute wichtigen Faktoren wie Bonität, Kundenbeziehung und gerade im Bereich der KMU-Finanzierung durch Sparkassen und Genossenschaften auch die regionale Förderung im Vordergrund stehen werden. Eine regulatorische Besser- oder Schlechterstellung für Unternehmen, die hohe oder niedrige Taxonomiequoten ausweisen, existiert nicht und ist auch nicht geplant. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass diese Unternehmen, wenn sie freiwillig Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlichen, von den Kreditinstituten bei der Berechnung des Anteils an Grünen Investitionen nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung berücksichtigt werden können?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass kleine Unternehmen vor unnötigen administrativen Aufgaben geschützt werden müssen. Eine mögliche Berücksichtigung im Rahmen der „Green Asset Ratio“ (GAR) bzw. „Green Investment Ratio“ (GIR) könnte aus Sicht des europäischen Gesetzgebers und der Bundesregierung dazu führen, dass kleine Unternehmen dem Druck von Kreditgebern ausgesetzt werden, entsprechende Nachweise zu erbringen, um Kapital zu erhalten. Die gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zu erbringenden Nachweise sind für KMU auf Grund der Komplexität aber oft nur unter unverhältnismäßigen Kosten zu erbringen. Deshalb wurden KMU bisher davon ausgenommen.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, bis 2025 einen eigenen Taxonomie-Berichtsstandard für KMU zu entwickeln und die entsprechenden Regeln mit Hilfe der bis dahin gesammelten Erfahrungen zu überprüfen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass verhältnismäßige Lösungen für KMU gefunden werden. Bis dahin können Kreditinstitute auch heute schon neben den offiziellen Kennzahlen ihr „grünes“ KMU-Engagement auf freiwilliger Basis offenlegen.

10. Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass unter anderem Landmaschinen, die Verbrennungsmotoren nutzen, zukünftig unter die Taxonomie fallen?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, darauf hinzuwirken, dass Verbrennungsmotoren als ausdrücklich nachhaltig im Sinne der Taxonomie-Verordnung deklariert werden.

11. Hat sich die Bundesregierung zu den derzeit diskutierten Entwürfen der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) zur zukünftigen Nachhaltigkeitsberichterstattung eine eigene Position, insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse der jeweiligen Stakeholder (z. B. Mitarbeiter, Anteilseigner) und die Leistungsfähigkeit der überwiegend kleinen und mittelständisch geprägten Land- und Agrarwirtschaft in Deutschland, erarbeitet, und wenn ja, welche, und wo sieht die Bundesregierung ggf. Nachbesserungsbedarf?

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Ziele der im Juni 2022 politisch geeinten Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), bei der Erarbeitung der Berichtsstandards die Qualität und die Relevanz der Nachhaltigkeitsberichte durch verständliche, relevante, überprüfbare, vergleichbare und gewissenhaft dargestellte Informationen sicherzustellen, dabei aber unverhältnismäßigen Aufwand für die berichtspflichtigen Unternehmen zu vermeiden. In den Verhandlungen der CSRD konnten – auch durch das Hinwirken der Bundesregierung – den besonderen Bedürfnissen von KMU insbesondere durch die folgenden Regelungen umfassend Rechnung getragen werden:

- Die CSRD verpflichtet Unternehmen, die bilanzrechtlich „groß“ oder kapitalmarktorientiert sind, zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- Für die berichtspflichtigen „kleinen oder mittleren“ kapitalmarktorientierten Unternehmen soll durch spezielle Standards die Möglichkeit vorgesehen werden, reduziert zu berichten.

- Ferner sind im finalen Text der CSRD Erleichterungen für mittelbar betroffene KMU enthalten, welche diese vor unangemessenen Informationsanforderungen durch berichtspflichtige Vertragspartner schützen.

Nach der CSRD soll die Europäische Kommission in einem zweistufigen Verfahren bis Juni 2023 bzw. bis Juni 2024 delegierte Rechtsakte erlassen, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzusehen. Beim Erlass dieser Rechtsakte soll die Europäische Kommission die Empfehlungen der EFRAG berücksichtigen, ist hieran aber nicht gebunden. Die EFRAG arbeitet aktuell an Entwürfen zu möglichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (<https://www.efrag.org/lab3>) und hat die interessierten Kreise zu den Entwürfen konsultiert. Nach Angaben der EFRAG wurden im Rahmen des Konsultationsprozesses bislang mehr als 750 Anmerkungen zu den Standard-Entwürfen der EFRAG eingereicht (<https://www.efrag.org/News/Public-371/Closing-of-the-EFRAG-public-consultation-on-the-Draft-ESRS-EDs>). Die EFRAG beabsichtigt, der Europäischen Kommission im November 2022 die Entwürfe für den ersten Teil der Standards vorzulegen. Eine Beteiligung der Mitgliedstaaten ist erst zu den Entwürfen der Europäischen Kommission vorgesehen. Dessen ungeachtet beobachtet die Bundesregierung die Arbeiten der EFRAG und wird ihre Erkenntnisse aus dieser Beobachtung in die Positionierung einfließen lassen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

12. Wird sich die Bundesregierung darüber hinaus auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass zeitnah eigenständige und auf die Leistungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zugeschnittene Standards für die Berichterstattung nach Artikel 19c der CSR-Richtlinie (CSRD; Entwurf) geschaffen werden?

Unter der CSRD sollen bilanzrechtlich „kleine oder mittlere“ kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf einen reduzierten Berichtskatalog beschränken können. Die zugehörigen Standards soll die Europäische Kommission bis Juni 2024 erlassen. Aus Sicht der Bundesregierung bestehen keine Zweifel, dass die Europäische Kommission dieser Aufgabe nachkommt.

13. Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob und ggf. für wann die EU Maßnahmen zur Taxonomie im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft plant, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, ob die EU plant, auch die Betriebe der Land- und Ernährungswirtschaft in die Regulatorik der Taxonomie aufzunehmen?

Der Bundesregierung wurde von der Europäischen Kommission bestätigt, dass auch die Land- und Ernährungswirtschaft von der Taxonomie abgedeckt werden sollen. Ein konkreter Zeitplan wurde hierfür nicht genannt.

14. Vor dem Hintergrund der Aussagen des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, dass „Bio das Leitbild der Landwirtschaft“ sei und „es braucht jetzt mehr Bio, nicht weniger“ (Özdemir sieht Bio als Leitbild der Landwirtschaft | top agrar online), wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, dass sowohl ökologische als auch konventionelle landwirtschaftliche Betriebe in Deutschland unter die Regulatorik der Taxonomie fallen?

Die Bundesregierung hat gegenüber der Europäischen Kommission bereits darauf hingewiesen, dass die ökologische Landwirtschaft als die wesentliche Form der nachhaltigen Landwirtschaft mit einem bestehenden bewährten

Rechtsrahmen und bereits vorhandenen klaren Kriterien für eine nachhaltige Landbewirtschaftung auch eine entsprechend zentrale Bedeutung im Rahmen der Taxonomie-Verordnung eingeräumt bekommen und zum Goldstandard erklärt werden sollte. Die Bundesregierung wird sich gegenüber der Europäischen Kommission weiterhin dafür einsetzen, dass für die Landwirtschaft praktikable und sinnvolle Kriterien für nachhaltige Wirtschaftsweisen formuliert werden.

15. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob sich die Kreditvergabe an konventionell wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen der Taxonomie erschweren könnte, und wenn ja, welche?

Es ist nicht auszuschließen, dass Betriebe, die die Erfüllung etwaiger Kriterien im Rahmen der Taxonomie-Verordnung nachweisen können, möglicherweise günstigere Finanzierungen erhalten werden. Die Taxonomie ist dabei nur eine Möglichkeit, Investorinnen und Investoren nachhaltiges Wirtschaften zu kommunizieren. Derzeit gibt es aber keine Hinweise dafür, dass sich die Kreditbedingungen für konventionelle Betriebe erschweren würden. Die Bundesregierung wird die Entwicklungen zur Kreditvergabe fortgesetzt beobachten. Im Übrigen wird auch auf die Antworten zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

16. Plant die Bundesregierung Vorsorgemaßnahmen, um künftig sicherzustellen, dass die Banken nicht nur an ökologische Landwirtschaftsbetriebe, sondern auch an konventionell wirtschaftende Betriebe Kredite vergeben, und wenn ja, welche?

Auf die Antworten zu den Fragen 8 und 15 wird verwiesen.

